

Sportschützenverein Buchenbach e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

SPORTSCHÜTZENVEREIN BUCHENBACH E.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr.: 104 eingetragen eingetragen und hat seinen Sitz in Buchenbach.

§2

ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er dient der Pflege und Ausbildung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Sportschützenverband e.V., Offenburg/Baden und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§3

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat: aktive Mitglieder über 18 Jahre
 Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 passive Mitglieder
 Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, welche sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch einen Mitgliederausweis des Südbadischen Sportschützenverbandes und eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, welche sich dem Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung davon nicht ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm – und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 6

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Mitgliedbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.(§5 Abs. 3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetragene und ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben das Mitgliedsbuch abzugeben.

§7

BEITRÄGE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§8

LEITUNG DER VERWALTUNG

1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden= Oberschützenmeister
dem stellv. Vorsitzenden= Schützenmeister
dem Schatzmeister= Kassierer
dem Schriftführer
dem Sportwart
dem stellvertr. Sportwart
dem Jugendleiter
dem Jugendvertreter (wird von der Jugend gewählt)
4 Beisitzern

3. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt.
4. Die Vorstandschaft unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins.
5. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor der Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder seinesgleichen, so ist die Vorstandschaft berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§9

KASSENPRÜFER

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11

HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher im Gemeindeblatt von Buchenbach und oder per E-Mail schriftlich an die Mitglieder unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltvoranschlages.
 - Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.

- Beschlussfassung über den an und Verkauf von Grundstücken
 - Satzungsänderungen
 - Verschiedenes.
2. Anträge zur Hauptversammlung können berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.
 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 4. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 a

SCHÜTZENJUGEND

1. Die Schützenjugend der Sportschützen Buchenbach e.V., üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Vereins aus.

§12

AUSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn die von mindestens 33 1/3 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter §11

§13

BESCHLUSSFASSUNGEN

1. Die Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
2. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Ausschluss eines Mitgliedes in der Berufung.
4. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der

Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

5. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§14

VEREINSVERMÖGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Gemeinde Buchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für schießsportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Buchenbach, 27.03.2026